

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 27/85

Verkündet am
27. November 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladen:
1.,
2.,
3.,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 27. November 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

5. Februar 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen zu 2) auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin (BKK) begehrt die Erstattung von Aufwendungen aus Anlaß eines Unfalls, den der bei ihr gegen Krankheit versicherte Beigeladene zu 2) am 6. April 1981 erlitten hat.

Der Arbeitskollege H. des Beigeladenen zu 2) wollte an seinem in seiner Garage aufgebockten Pkw einen Unterbodenschutz anbringen. Beim Säubern und Abschmiegeln der Radkästen und des Unterbodens half der Beigeladene zu 2) auf Bitte des H. unentgeltlich mit. Etwa 1 1/2 Stunden nach Beginn dieser Tätigkeit, die etwa drei Stunden gedauert hätte, kippte der Wagenheber um, der PKW rutschte ab und der darunterliegende Beigeladene zu 2) zog sich dabei Rippenbrüche und einen Schlüsselbeinbruch zu. Am 14. Juni 1981 kam es zu einer Refraktur des Schlüsselbeins, die wesentlich durch den ersten Unfall mit bedingt war.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Die Beklagte lehnte gegenüber der Klägerin die mit Schreiben vom 16. September und 10. November 1981 geltend gemachte Kosten-erstattung ab. Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat dem Hilfsantrag der Klägerin entsprechend den Beigeladenen zu 3) (GUV) verurteilt, der Klägerin DM 5.548,30 zu erstatten (Urteil vom 24. November 1983). Es hat einen Versicherungsschutz des Beigeladenen zu 2) nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) angenommen und den Beigeladenen zu 3) für zuständig gehalten, weil die unfallbringende Tätigkeit eher mit der allgemeinen Haushaltsführung des H. als mit dessen privater Kfz-Haltung im Zusammenhang gestanden habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und anstelle des Beigeladenen zu 3) die Beklagte zur Erstattung der Kosten verurteilt (Urteil vom 5. Februar 1985). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Der Beigeladene zu 2) sei für H. wie ein in der privaten Kfz-Haltung beschäftigter Kraftfahrer tätig geworden, zu dessen Aufgaben in der Regel auch das Aufbringen von Unterbodenschutz gehöre. Es sei unerheblich, daß private Kfz-Halter weniger häufig als früher Kraftfahrer für das Fahren und Warten des Fahrzeuges beschäftigten. Erstattungspflichtiger Versicherungsträger sei nicht der für Versicherte in Haushaltungen zuständige Beigeladene zu 3), sondern die Beklagte. Selbst wenn die private Kfz-Haltung noch in den Rahmen einer Haushaltung fallen solle, ergebe sich aus der Sonderregelung des § 658 Abs 2 Nr 2 RVO, daß als Unternehmer insoweit nicht der Haushaltungsvorstand, sondern der Halter des Fahrzeuges anzusehen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4-

-4-

der Beigeladene zu 2) sei nicht wie ein bei H. nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Beschäftigter tätig geworden. Es gebe keine Personen, die zu H. als dem Unternehmer seiner privaten Kfz-Haltung (§ 658 Abs 2 Nr 2 RVO) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stünden. Selbst wenn auf den gesamten "Unternehmenszweig" der privaten Kfz-Haltungen abzustellen wäre, fehle es an einer rechtserheblichen Anzahl von gleichartig Beschäftigten. Es dürfe nicht darauf abgestellt werden, daß eine vergleichbare Tätigkeit in Kfz-Werkstätten, einem anderen Gewerbezug, üblich sei. Die vom SG zutreffend vertretene Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Tätigkeit dem Haushalt des Fahrzeughalters zuzurechnen sei, führe zu dem billigen Ergebnis, daß die privaten Fahrzeughaltungen nicht mehr zum gewerblichen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gehören würden. Damit würden verfassungsrechtliche Bedenken entfallen, die wegen der Ungleichbehandlung der Mitgliedsunternehmen der Beklagten bestünden.

Die Beklagte beantragt,

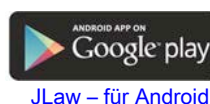
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beigeladenen zu 3) gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen, bzw.,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

hilfsweise,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beigeladenen zu 3) gegen das Urteil des SG zurückzuweisen
oder
die Beigeladene zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin
DM 5.548,30 zu zahlen.

Die Beigeladene zu 1) und der Beigeladene zu 2) haben keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene zu 3) beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat die Beklagte zu Recht verurteilt, an die Klägerin
DM 5.548,30 zu zahlen.

Der von der Klägerin nach § 1504 Abs 1 RVO geltend gemachte Erstattungsanspruch setzt voraus, daß die Verletzungen, die der bei der Klägerin gegen Krankheit versicherte Beigeladene zu 2) durch den Unfall am 6. April 1981 und den dadurch wesentlich mitverursachten weiteren Unfall am 14. Juni 1981 erlitten hat, Folgen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

eines Arbeitsunfalls iS des § 548 RVO sind. Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet (§ 548 RVO). Der Unfall am 6. April 1981 war ein Arbeitsunfall, da der Beigela-dene zu 2) zur Unfallzeit wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO auf-grund eines Arbeitsverhältnisses in der privaten Kfz-Haltung Be-schäftigter tätig und deshalb nach § 539 Abs 2 RVO versichert war.

Der Beigeladene zu 2) hat nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG durch seine Mithilfe bei der Anbringung eines Unterbo-denschutzes am Pkw seines Arbeitskollegen H. eine ernstliche, dem in Frage stehenden Unternehmen dienliche Tätigkeit verrichtet, die dem erklärten Willen des Unternehmers entsprach und auch hinsichtlich der zum Unfall führenden Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Unternehmen stand (s BSGE 5, 168; BSG SozR 2200 § 539 Nr 93 mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, S 475m ff; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfall-versicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 101 ff; Gitter in SGB - Sozial-versicherung - Gesamtkommentar, § 539 Anm 68 - sämtliche mwN). Bei einer Tätigkeit nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO braucht eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unter-stützten Unternehmen nicht vorzuliegen; auch sind die Beweggründe des Tätigwerdens für den Versicherungsschutz unerheblich, so daß grundsätzlich auch Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste - wie im vorliegenden Fall - der Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO nicht entgegenstehen (BSGE aaO; Brackmann aaO S 475u; Lauterbach/Watermann aaO § 539 Anm 102).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

-7-

Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO besteht zwar nicht bei jeder Tätigkeit, die einem anderen Unternehmen dient und dem Willen des Unternehmers entspricht. Es muß sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; die Tätigkeit muß unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) ähnlich ist. Dies darf nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Nach diesen Umständen hat der Beigeladene zu 2) jedoch durch die Mithilfe beim Anbringen eines Unterbodenschutzes am privaten Kfz seines Arbeitskollegen H. eine Tätigkeit verrichtet, wie sie derjenigen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Dem steht nicht entgegen, daß es keine Personen gibt, die zu H. als privatem Kfz-Halter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen, und, wie die Beklagte weiter geltend macht, auch sonst nur eine ganz geringe Zahl der privaten Halter von Kraftfahrzeugen gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Versicherte beschäftigt. Für die Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO ist es nicht erforderlich, daß der Unfall sich bei Arbeiten ereignet, die üblicherweise von den im unterstützten Unternehmen oder in Unternehmen des betreffenden Gewerbezweiges beschäftigten Personen ausgeübt werden (s ua BSGE 34, 240, 242; 35, 140, 142; Brackmann aaO S 475r; Lauterbach/Watermann aaO § 539 101 Buchst d). An einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit hat es auch nicht deshalb gefehlt, weil zB angestellten Kraftfahrern oder in einer Kraftfahrzeugwerkstatt beschäftigten Mechanikern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

bei Arbeiten der hier in Frage stehenden Art geeignete Gruben zur Verfügung stehen dürften, während es sich hier, wie die Beklagte ferner ausführt, bei dem unsachgemäßen Aufbocken des Kraftfahrzeugs um eine laienhafte Ausführung der Arbeit gehandelt habe. Auch bei einem nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Beschäftigten entfällt der Unfallversicherungsschutz nicht deshalb, weil er sich bei der von ihm zu verrichtenden Tätigkeit nicht sach- und fachgerecht verhalten hat. Liegt – wie hier – eine ernstliche Arbeitstätigkeit für ein Unternehmen vor, läßt sich der Versicherungsschutz auch nicht mit der Begründung verneinen, die Tätigkeit sei eigenwirtschaftlich, weil sie während der Freizeit verrichtet worden sei, oder damit, daß die Beklagte insoweit mit merkbaren finanziellen Belastungen rechnet, ohne allgemein von den privaten Kfz-Haltern Beiträge zu erhalten (s BSGE 35, 140, 143).

Da der Beigeladene zu 2) bei seiner Hilfeleistung in dem Unternehmen des privaten Kraftfahrzeughalters H. (s § 658 Abs 2 Nr 2 RVO) tätig geworden ist, hat die Beklagte als der für Fahrzeughaltungen zuständige Unfallversicherungsträger die der Klägerin entstandenen Kosten zu erstatten (s BSGE aaO). Der für Versicherte in Haushaltungen zuständige Versicherungsträger (§ 657 Abs 1 Nr 3 RVO) – hier der Beigeladene zu 3) – kommt entgegen der Auffassung des SG in einem Fall der vorliegenden Art nicht als erstattungspflichtig in Betracht, weil nach der ausdrücklichen Regelung in § 658 Abs 2 Nr 2 RVO als Unternehmer der nicht gewerbsmäßigen Fahrzeughaltung der Halter des Fahrzeuges und nicht der Haushaltsvorstand bestimmt worden ist. Hinsichtlich der Höhe der von der Klägerin aufgewendeten Kosten besteht unter den

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

Beteiligten kein Streit; die Beklagte hat das Urteil des LSG insoweit im Revisionsverfahren auch nicht angegriffen. Zu Recht hat das LSG auch die Kosten für die Fahrt des Beigeladenen zu 2) unmittelbar im Anschluß an den Unfall zur stationären Aufnahme in das Krankenhaus - in Höhe von DM 52,- - als unselbständige Kosten der Krankenhauspflege für erstattungspflichtig iS des § 1504 Abs 1 Satz 3 RVO gehalten (s BSGE 42, 121).

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)